

Datenschutz: Gesundheitsstatistik-/Krankenstand- Erhebung (GPC)

Die Einzelpunkte der Verfahrensdokumentation

Die Beschreibung der Verfahren erfolgt nach einem einheitlichen Schema. In einem ersten Abschnitt (**Teil A**) geht es vorwiegend um die grundsätzliche Zulässigkeit der jeweiligen Datenverarbeitung. Teil A wurde datenschutzrechtlich vom LDI als zulässig bewertet. Danach folgen Aussagen über die technisch-organisatorische Umsetzung (**Teil B** siehe Rückseite).

Deckblatt

Lfd. NR.: wird von DSB vergeben und die Einsichtnahme wird bestimmt. (z.B.: teilweise)

Teil A - Allgemeine Angaben

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle

Es mag sich trivial anhören, dass die datenverarbeitende Stelle benannt werden muss. Aber wonach soll sich die Verantwortung und die Zuständigkeit richten, wenn nicht danach? Außerdem müssen im Folgenden Rechtsgrundlagen benannt werden, in denen für bestimmte Stellen spezifische Regelungen gelten. Nur wenn eindeutig ist, welches die datenverarbeitende Stelle ist, können die Rechtsgrundlagen überprüft werden. Nebenbei bemerkt gibt es Fälle im Schulbereich, bei denen durchaus nicht trivial ist, ob nun die Schule oder der Schulträger verantwortlich ist.

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarb.

Grundsätzlich gilt, dass eine Datenverarbeitung nur zulässig ist, wenn es die Aufgabe der datenverarbeitenden Stelle erfordert. Zur Prüfung der Rechtskonformität muss also die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung benannt sein und diese muss wiederum in das Aufgabenspektrum der Stelle gehören. Dies ist jedoch nur eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn die betroffenen Personen entweder wirksam eingewilligt haben oder es eine gesetzliche Grundlage gibt (Gesetz oder Rechtsverordnung), die dies gestattet. Ohne diese weiteren Angaben lässt sich die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung nicht überprüfen. Rechtsgrundlagen und Zweckbestimmung sind dabei eng miteinander verwoben, denn in jeder Rechtsgrundlage und auch in jeder wirksamen Einwilligung müssen die diesbezüglichen Zweckbestimmungen explizit benannt sein.

3. Art der gespeicherten Daten

Eine wichtige Frage ist natürlich immer, welche Daten überhaupt verarbeitet werden. Die Zulässigkeit aller Daten muss sich dabei aus den Rechtsgrundlagen, zu der (s.o.) die Zweckbestimmung gehört, ergeben. Zu achten ist ferner darauf, dass nicht mehr Daten verarbeitet werden, als für den konkreten Zweck tatsächlich erforderlich ist – auch wenn die Rechtsgrundlagen vielleicht großzügiger gefasst sein sollten.

4. Kreis der Betroffenen

Nicht nur die Art der Daten, sondern auch der Kreis der Betroffenen muss dokumentiert werden. Es gilt das unter 3. Geschriebene analog.

5. Zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen

Es versteht sich von selbst, dass sensible Daten nur von solchen Personen verarbeitet werden dürfen, die dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch tatsächlich benötigen. Wer bestimmte Daten nicht benötigt, soll auch keinen Zugriff auf diese haben.

6. Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Art und Herkunft regelmäßig empfangener Daten

Woher kommen die Daten und wo gehen sie hin? Um die Korrektheit von Daten sicherstellen zu können, müssen sie auf ihren Ursprung zurückführbar sein. Sind sie es nicht, ist eine Datenverarbeitung mindestens problematisch. Es gilt daher der Grundsatz, dass Daten, wo immer es möglich ist, bei den Betroffenen zu erheben sind. Es muss ferner überprüfbar sein, wohin Daten übermittelt werden. Nur wenn dies bekannt ist, lassen sich Datenverarbeitungsprozesse kontrollieren. Datenübermittlung ist eine eigenständige Form der Datenverarbeitung und muss in den Rechtsgrundlagen explizit zu finden sein.

Für übermittelte Daten muss im Verfahrensverzeichnis der empfangenden Stelle ein entsprechender Eintrag vorliegen, damit die Verarbeitung der Daten auch dort kontrolliert werden kann.

6.3. Beabsichtigte Übermittlung in Drittstaaten

In diesem Punkt geht es um die Übermittlung von Daten an ausländische Stellen. Diese ist nur zulässig, wenn in den betreffenden Ländern ein angemessenes Datenschutzniveau herrscht. Bei Staaten außerhalb der EU und bei der Verarbeitung durch Dienstleister, die auch innerhalb der EU an das nationale Recht des Stammsitzes – z.B. der USA – gebunden sind, ist dies jeweils kritisch zu prüfen.

7. Fristen für Sperrung und Löschung

Hierbei handelt es sich um die Konkretisierungen der Vorschriften in § 19 DSGVO NRW, der die Rechte Betroffener und die Pflichten der datenverarbeitenden Stelle bezüglich Sperrung und Löschung von Daten zum Gegenstand hat. Gesetzliche Fristen für Sperrung und Löschung sind in den Rechtsgrundlagen nachzuschlagen.

Zwischenbilanz

Durch die Beschreibung und Dokumentation der vorstehenden sieben Punkte in Teil A lässt sich die grundsätzliche Zulässigkeit einer Datenverarbeitung beurteilen. Diese grundsätzliche Zulässigkeit ist jedoch nur eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für eine Rechtskonformität. Das Verfahren muss auch technisch und organisatorisch so ausgestaltet werden, dass die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden und ist durch Schulleitung auszufüllen .

Teil B Sicherheitskonzept

1. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Es gibt sechs eindeutige Forderungen an die datenschutzkonforme Umsetzung eines Verfahrens. Es muss nach § 10 (2) DSGVO gewährleistet sein, dass:

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (**Vertraulichkeit**),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (**Integrität**),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (**Verfügbarkeit**),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (**Authentizität**),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (**Revisionsfähigkeit**),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (**Transparenz**).

Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Verfahrensverzeichnis nachvollziehbar dokumentiert werden.

2. Technik des Verfahrens, einschl. der eingesetzten Hard- und Software

Die eingesetzte technische Plattform muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und geeignet sein, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen. Erst an dieser Stelle werden zur Beurteilung der Zulässigkeit IT-Fachkenntnisse benötigt.

2.2 Client-Server-Verfahren ist mit PC (Arbeitsplatzrechner/Workstation) ausgewählt.

Das Betriebssystem muss eingetragen werden. (z.B.: WIN 7 oder WIN 8 oder WIN 10)

Geschlossenes oder offenes Netz (z.B. Internet) muss ausgewählt werden!

Datenspeicherung erfolgt auf (z.B.: PC/Arbeitsplatzrechner)

2.3 Großrechnerverfahren sind nach meiner Kenntnis an keiner Schulen in Bottrop vorhanden.

3. Eingesetzte Software ist schon vorab eingetragen mit dem Programm GPC

Teil C. Begründetes Ergebnis der Vorabkontrolle

Und was sagt der zuständige Datenschutzbeauftragte zum Verfahren? Der behördliche Datenschutzbeauftragte berät die jeweilige Stelle, kann aber keine Anweisungen erteilen, um z.B. die Anwendung eines Verfahrens zu unterbinden. Die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten muss jedoch eingeholt und ins Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden – und zwar bevor das Verfahren angewendet wird.

Formulare, Formulare.....

Es sind eine Reihe unterschiedlicher Formulare im Umlauf und werden von den datenverarbeitenden Stellen verwendet, jedoch gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Es müssen lediglich die vorstehenden Punkte übersichtlich und nachvollziehbar dokumentiert werden. Zur Unterstützung der Schulen wurde ein Musterentwurf eines Verfahrensverzeichnisses für die **Gesundheitsstatistik-/Krankenstand- Erhebung (GPC)** erstellt.

Der datenverarbeitenden Stelle ist auch freigestellt, ob sie komplexe Verfahren zusammengefasst oder eher modular dokumentiert. Welcher Weg hierfür praktischer ist, hängt von den konkreten Aufgaben und Umständen ab. In diesem Fall eignet sich ein neues Verfahren als Erstmeldung.